

Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben für die 4 Lehrgänge Botschafterin, Referentin, Brotzeit und Büffet, sowie Garten- und/oder Hofführerin

Gegenstand

Die vorliegende Regelung legt die allgemeinen Kriterien zur Anerkennung der Bildungsguthaben für folgende Qualifikationen in der beruflichen Weiterbildung

- Bäuerin - Dienstleisterin als Referentin
- Bäuerin - Dienstleisterin als Botschafterin ihrer Produkte
- Bäuerin - Dienstleisterin als Anbieterin für Bäuerinnen Brotzeit „gesund und guat“ und bäuerliches Buffet
- Bäuerin - Dienstleisterin als Garten- und/oder Hofführerin

fest.

Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben

Bildungsguthaben für die oben genannten Qualifikationen werden von einer Fachkommission anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Eine Bäuerin hat bereits eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung besucht und kann den Nachweis (Kopie der Teilnahmebestätigung) dazu erbringen, dass sie diesen positiv abgeschlossen hat.

Folgende Nachweise (Teilnahmebestätigungen) werden als Bildungsguthaben für das Basismodul (1. Lerneinheit) der oben genannten Qualifikationen anerkannt:

- Bäuerin als Referentin, Bäuerin – Botschafterin, Bäuerin- Brotzeit gesund und guat oder Bäuerin Gartenführerin
- Urlaub auf dem Bauernhof – Grundausbildung
- Spezialisierungslehrgang Urlaub auf dem Bauernhof
- Lehrgang für hofeigene Produkte im Urlaub auf dem Bauernhof-Betrieb
- Lehrgang für Buschen- und Hofschänke
- Lehrgang Schule am Bauernhof
- Lehrgang für Direktvermarkter
- Lehrgang für bäuerliche Vitalangebote am Bauernhof

Auch jene Teilnehmerinnen, welche für das Basismodul Bildungsguthaben erwerben, müssen am 1. Tag anwesend sein.

Bildungsguthaben für Fachmodul (2., 3 und 4. Lerneinheit) der oben genannten Qualifikationen:

Für die Fachmodule werden keine Bildungsguthaben vergeben. Kompetenzen, die im Rahmen der Fachmodule erworben werden, sind wesentlich für die Ausübung der Tätigkeit und eine Überprüfung des Lernerfolgs ist nur bei Anwesenheit möglich.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachkommission Ausnahmeregelungen treffen.

Fachkommission

Die Anerkennung der Bildungsguthaben erfolgt durch eine Fachkommission. Die Mitglieder der Kommission werden mit Dekret des Abteilungsdirektors der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung ernannt und treffen sich in der Regel 30 Tage vor Beginn des Lehrgangs, um die eingegangenen schriftlichen Anträge zu begutachten.

Die Fachkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1 Vertreter/in der Landesabteilung 22 – land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung (Vorsitz)
2 Fachlehrpersonen
2 Vertreterinnen der Südtiroler Bäuerinnenorganisation

Antrag und Dokumentation

Die Teilnehmerin stellt einen schriftlichen Antrag mittels eines eigens dafür vorgesehenen Formblatts an die zuständige Landesabteilung und legt eine Kopie der Teilnahmebestätigung des besuchten Lehrgangs bei. Der Antrag muss termingerecht in der Regel 40 Tage vor Kursbeginn eingereicht werden. Unvollständige Anträge können von der Kommission nicht berücksichtigt werden. Die Gesuchsteller werden schriftlich über das Ergebnis der Anerkennung informiert.

Protokoll (dem Amt vorbehalten)	AUTONOME PROVINZ BOZEN Abteilung 22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung Brennerstraße 6 39100 BOZEN Tel. 0471 / 415042 Fax 0471 / 415069 E-Mail: Sabine.Scherer@provinz.bz.it
--	---

Antrag für die Anerkennung von Bildungsguthaben

Die unterfertigte _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____ PLZ _____ Straße _____
Tel _____
E – Mail _____
Steuernummer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

ersucht um Anerkennung von Bildungsguthaben

- für das Basismodul „Südtiroler Bäuerinnen. Aus unserer Hand“

Die Unterfertigte hat bereits folgende Lehrgänge und Weiterbildungen besucht:

Titel	Organisator	Zeitraum

Dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Teilnahmebestätigung beizulegen.

Datum _____ Unterschrift _____

Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196:
Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz. Die angegebenen Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Abteilungsdirektor der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Berufsbildung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um anfallende Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Betroffenen erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.